

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2023-08-17
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter – Durchwahl
Iris Aufrecht - 0711 2149-114
E-Mail: iris.aufrecht@elk-wue.de

AZ 25.0-10-V130/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchliche Dienststellen
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Große Kirchenpflegen
Vorsitzende der Mitarbeitervertretung
Evangelische Regionalverwaltungen

Jahresarbeitszeitkonto für Beschäftigte des VGP 16
hier: Unterjährige Auszahlung von Zeitguthaben
Rundschreiben des Ev. Oberkirchenrats vom 29. September 2022, AZ 25.00 Nr.
25.0-10-V106/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

anhand der Rückmeldungen im Rahmen des praktischen Umgangs mit dem Jahresarbeitszeitkonto gemäß der Anlage 3.4.1 zur KAO für Mesner und Hausmeistertätigkeiten haben wir wahrgenommen, dass der Bedarf besteht, unterjährige Auszahlungen in Fällen vornehmen zu können, in denen die Beschäftigten die Höchstgrenze des Arbeitszeitkontos erreicht oder überschritten haben. Auch gab es immer wieder Unklarheiten und Rückfragen, was die Beantragung und Gewährung von Zeitausgleich betrifft.

Ergänzend zu unserem o.g. Rundschreiben vom 29. September 2022 wollen wir Ihnen hiermit weitere Erläuterungen dazu bekannt geben, die den Umgang in der Praxis erleichtern sollen.

Der Abbau von Stunden durch Freizeitausgleich soll grundsätzlich einer Auszahlung vorgehen. Der Zeitausgleich ist rechtzeitig von der/dem Beschäftigten zu beantragen, vorwiegend in ganzen Tagen. Befindet sich der/die Beschäftigte im roten Bereich, wird empfohlen, dass zwischen Leitung (direkte/r Vorgesetzte/r) und Beschäftigter oder Beschäftigtem besprochen und vereinbart wird, wie der weiteren Anhäufung von Stunden vorgebeugt und die Stunden in den grünen Bereich zurückgeführt werden können. Dabei sind die betrieblichen Notwendigkeiten unter Berücksichtigung der persönlichen Belange der Beschäftigten zu berücksichtigen und die Mitarbeitervertretung zu informieren.

Unabhängig davon, ob Tätigkeiten im Erhebungsbogen AZE oder im Dienstplan enthalten sind, sind alle Stunden der anfallenden Tätigkeiten, wie z.B. Winterdienst, erhöhter Arbeitseinsatz im Rahmen einer Baumaßnahme, Vertretungsdienste, usw.

im Jahresarbeitszeitkonto zu erfassen und können grundsätzlich nicht ausbezahlt werden.

In Ausnahmefällen, in denen dadurch die Höchstgrenze von 80 Stunden (bei Vollzeitbeschäftigten) des Arbeitszeitkontos nach der Anlage 3.4.1 zur KAO erreicht oder gar überschritten wird und in denen festgestellt werden muss, dass der Abbau des Zeitguthabens im notwendigen Umfang nicht in Form von Zeitausgleich möglich ist, besteht die Möglichkeit, die Stunden unterjährig ganz oder teilweise auszubezahlen und das Zeitguthaben in den grünen Bereich bis zu Null zurückzuführen.

Wir bitten um entsprechende Beachtung und Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch
Oberkirchenrat